Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 20.05.1911

Gesetpblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben ben 20. Mai 1911.) 85. Stück.

Inhalt:

M 151. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 2. Mai 1911, betreffend Anderung und Ergänzung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.

AZ 152. Berordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Mai 1911, betreffend Aufhebung des Medizinalkollegiums.

№. 151.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung und Ergänzung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.
Oldenburg, den 2. Mai 1911.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund einer zwisschen den Regierungen von Oldenburg, Preußen, Braunsschweig und Bremen erfolgten Verständigung die durch Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1908 versöffentlichten Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Stuhr belegene Teilstrecke der Kleinbahn Huchting-Thedingshausen, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Der § 7 erhält folgenden Zusat:

"Verkehrsreiche Wegeübergänge mussen mit Warnungstafeln versehen sein. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo Fuhrwerke und Tiere angehalten werden mussen, wenn ein Zug sich nähert."



2. Der § 8 erhält folgenden Bufat:

"Bor Wegeübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für die Lokomotivführer anzubringen."

3. Der § 20 erhält folgenden Bufat:

"Die Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeit von 31 bis 40 km in der Stunde nicht über 40 Wagenachsen stark sein."

4. Im § 21 (1) erhält das Verzeichnis folgende ers gänzte Faffung:

Auf Neigungen		Bei einer Geschwindigkeit von				
		15	20	30	35	40
von º/00	vom Verhältnis		eter in d Wagen		The second second	
0	1: ∞	6	6	6	12	14
2,5	1:400	- 6	6	9	14	16

- 5. Der § 22 erhält folgende Zusätze zu dem bisherisgen Absatz (1.):
- "(2.) Personenzüge, die eine größere Geschwindigkeit erreichen, als 30 km in der Stunde, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein.
- (3.) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzuges dürfen innerhalb der zugelassenen Bugstärke einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar bei Zügen von 31—40 km Geschwindigkeit bis zu 20 Wagenachsen. Diese müssen die nach § 21 (1) erforderlichen bedienten Bremsen erhalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden. Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte durchgehend gebremste Wagen, falls er einen Überschuß an Bremskraft für die durchgehend gebremsten Wagen darstellt, bei Bemessung der Bremskraft für die angehängten Wagen angerechnet werden.

- (4.) Dem letzten Bremswagen dürfen nur halb soviel ungebremfte Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden."
- 6. Im § 24 (1) wird die Zahl "30" durch die Zahl "40" ersetzt.
 - 7. Der § 25 erhält folgende neue Faffung:
- "(1.) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (3), von einer Zugfolgestelle abs oder durchgeführt werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet, wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gesahren wird. Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht wird.
- (2.) Die Verständigung über die Zugfolge hat durch den Telegraphen oder den Fernsprecher zu erfolgen.
- (3.) Ist die Verständigung gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist."

Oldenburg, den 2. Mai 1911.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Sillmer.



· №. 152.

Berordnung für das Herzogtum Olbenburg, betreffend Aufhebung des Medizinalfollegiums.

Oldenburg, den 16. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Iroßherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Das durch landesherrliche Verordnung vom 30. März 1832 neu eingerichtete Collegium medicum — Medizinal= kollegium — wird aufgehoben.

Die Prüfungen der Hebammen werden einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Referenten für Medizinalsachen im Ministerium des Innern, dem Landesarzt und dem ärztlichen Leiter der Hebammenlehranstalt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 16. Mai 1911.

(Siegel.)

Friedrich Angust.

Scheer.

Gilers.

